

1092 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 15. 6. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 470/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 lauten:

„Der zweite Studienabschnitt der Studienrichtung „Wirtschaftspädagogik“ und des Studienzweiges „Angewandte Betriebswirtschaft“ der Studienrichtung „Betriebswirtschaft“ umfaßt jeweils fünf Semester.“

(3) Das zuständige Organ der Universität hat auf Antrag ordentlicher Hörer des Diplomstudiums die Inskription von höchstens zwei Semestern zu erlassen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum letzten Teil der ersten oder der zweiten Diplomprüfung innerhalb der verkürzten Studiendauer erfüllt sind.“

2. § 3 Abs. 1 lit. d und lit. g lauten:

„d) die Studienrichtung „Betriebswirtschaft“ mit den Studienzweigen

1. „Betriebswirtschaft“,
2. „Angewandte Betriebswirtschaft“;

g) die Studienrichtung „Wirtschaftsinformatik“.

3. § 4 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt überdies den Nachweis der Kenntnis einer für die gewählte Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 1 wichtigen lebenden Fremdsprache und für die Studienrichtungen Sozialwirtschaft, Betriebswirtschaft, Handelswissenschaft, Wirtschaftspädagogik sowie Wirtschaftsinformatik den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien voraus.“

4. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) In der Studienrichtung Betriebswirtschaft sind

a) Diplomprüfungsfächer

1. im Studienzweig Betriebswirtschaft:

aa) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung;

bb) Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte;

cc) eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:

Grundzüge des Privatrechts, Grundzüge der angewandten Mathematik und Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler, Grundzüge und Methoden der Soziologie;

2. im Studienzweig Angewandte Betriebswirtschaft:

aa) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;

bb) Grundzüge der Informatik;

cc) relevante Teilbereiche der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik;

dd) relevante Teilbereiche des Privatrechts und des öffentlichen Rechts;

ee) Englische Wirtschaftssprache;

ff) die zweite gewählte Fremdsprache.

b) Vorprüfungsfächer:

1. im Studienzweig Betriebswirtschaft:

aa) eines der beiden unter lit. a Z 1 cc) nicht gewählten Fächer;

bb) das andere der beiden unter lit. a Z 1 cc) nicht gewählten Fächer;

cc) eine Fremdsprache gemäß § 12 Abs. 2 nach Wahl des Kandidaten;

2. im Studienzweig Angewandte Betriebswirtschaft:

aa) Arbeits- und Betriebssoziologie;

bb) Arbeits- und Betriebspsychologie;

cc) Angewandte Mathematik und Statistik.“

5. § 5 Abs. 6 lit. b Z 3 lautet:
- „3. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
- aa) Grundzüge der qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung;
 - bb) Grundzüge und Methoden der Soziologie;
 - cc) eine Fremdsprache gemäß § 12 Abs. 2;
 - dd) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.“

6. § 5 Abs. 7 lautet:

„(7) In der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik sind

- a) Diplomprüfungsfächer:
 - 1. Mathematik und Statistik;
 - 2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte;
 - 3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
 - 4. Grundzüge der Informatik;
 - 5. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik.
- b) Vorprüfungsfächer:
 - 1. System- und Modelltheorie;
 - 2. relevante Teilbereiche des Privatrechts und des öffentlichen Rechts;
 - 3. Grundzüge und Methoden der Soziologie.“

7. In § 6

a) lautet in Abs. 2 der letzte Satz:

„Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung ist überdies die Ablegung der Vorprüfungen und die Approbation der Diplomarbeit.“

und b) wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ordentliche Hörer des Studienzweiges Betriebswirtschaft und der Studienrichtung Handelswissenschaft sind nach vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung berechtigt, im zweiten Studienabschnitt auf den Studienzweig Angewandte Betriebswirtschaft und ordentliche Hörer des Studienzweiges Angewandte Betriebswirtschaft sind nach vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung berechtigt, im zweiten Studienabschnitt auf den Studienzweig Betriebswirtschaft oder auf die Studienrichtung Handelswissenschaft zu wechseln. § 21 Abs. 4 AHStG gilt sinngemäß.“

8. In § 7 Abs. 1 lit. a Z 1 dd) wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wendung angefügt:

„oder nach Wahl des Kandidaten ein Fach gemäß § 13, das die Studienrichtung sinnvoll ergänzt;“

9. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) In der Studienrichtung Betriebswirtschaft sind

- a) Diplomprüfungsfächer:
 - 1. im Studienzweig Betriebswirtschaft:

- aa) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
- bb) zwei besondere Betriebswirtschaftslehren nach Wahl des Kandidaten;
- cc) Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaften;

2. im Studienzweig Angewandte Betriebswirtschaft:

- aa) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
- bb) nach Wahl des Kandidaten zwei besondere Betriebswirtschaftslehren (einschließlich EDV-gestützter betrieblicher Informationssysteme) nach Maßgabe des vorhandenen Lehrangebotes, insbesondere Betriebliches Finanz- und Steuerwesen, Betriebsinformatik, Controlling, Fertigungswirtschaft, Fremdenverkehr, Marketing und Internationales Management, Organisations-, Personal- und Managemententwicklung;
- cc) relevante Teilbereiche der Volkswirtschaftstheorie und der Volkswirtschaftspolitik;
- dd) Englische Wirtschaftssprache;
- ee) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:

Angewandte Informatik oder die gewählte zweite Fremdsprache;

b) Vorprüfungsfächer:

- 1. im Studienzweig Betriebswirtschaft:
 - aa) Grundzüge des öffentlichen Rechts;
 - bb) das vom Kandidaten gemäß § 13 gewählte Fach, das den Studienzweig sinnvoll ergänzt;
- 2. im Studienzweig Angewandte Betriebswirtschaft:
 - nach Wahl des Kandidaten relevante Teilbereiche des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.“

10. In § 7 Abs. 5 lit. a Z 2 entfällt die Wendung „aus dem Absatzbereich“.

11. § 7 Abs. 7 lautet:

„(7) In der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik sind:

- a) Diplomprüfungsfächer:
 - 1. Betriebswirtschaftslehre für Wirtschaftsinformatiker;
 - 2. Informationsmanagement;
 - 3. Software Engineering;
 - 4. Planung und Realisierung von Informatikprojekten;
 - 5. Data Engineering und Wissensverarbeitung;
 - 6. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:

besondere Informatik,
besondere Wirtschaftsinformatik (zB Operations Research, Ökonometrie oder Angewandte Statistik),
besondere Betriebswirtschaftslehre,
besondere Volkswirtschaftslehre (einschließlich Volkswirtschaftspolitik),
Finanzwissenschaften,
Geo- und Umweltinformatik;

7. Anwendungen der Wirtschaftsinformatik.
b) Vorprüfungsfächer:
1. Kommunikationssysteme;
2. Techniksoziologie und Technikpsychologie.“

12. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Thema der Diplomarbeit ist den Fächern „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Besondere Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“, „Erziehungswissenschaft“ oder „Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer“ zu entnehmen. Auf Antrag des ordentlichen Hörers kann das Thema einem anderen Diplom- oder Vorprüfungsfach der zweiten Diplomprüfung entnommen werden, wenn das zuständige Organ vor der Themenvergabe den unmittelbaren Bezug zum Ausbildungsziel der Studienrichtung feststellt.“

13. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a. Sonderbestimmungen für den Studienzweig Angewandte Betriebswirtschaft

§ 9 a. (1) Im Rahmen des Studienzweiges Angewandte Betriebswirtschaft der Studienrichtung Betriebswirtschaft ist zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung im zweiten Studienabschnitt ein auf die betriebswirtschaftlich-praktischen Erfordernisse der Berufsvorbildung ausgerichtetes Praktikum in Betrieben oder außeruniversitären Institutionen zu absolvieren. Die Zulassung zu den Teilprüfungen in den Diplomprüfungsfächern „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und „Besondere Betriebswirtschaftslehren“ (§ 7 Abs. 4 lit. a Z 2 aa und bb) setzt die Absolvierung des Praktikums voraus.

(2) Besteht keine Möglichkeit zur Absolvierung des Praktikums oder eines Teiles davon, so kann anstelle desselben ein Projektstudium (§ 16 Abs. 1 lit. h und Abs. 9 AHStG) besucht und abgeschlossen werden. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist den Fächern „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ oder „Besondere Betriebswirtschaftslehren“ zu entnehmen. Auf Antrag des ordentlichen Hörers kann das Thema einem anderen Diplom- oder Vorprüfungsfach entnommen werden, wenn das zuständige Organ vor der Themenvergabe den unmittelbaren Bezug zum Ausbildungsziel der Studienrichtung feststellt.“

14. Dem § 12 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ausländische Studierende, deren Mutter- oder Bildungssprache nicht Deutsch ist, sind berechtigt, Deutsch als lebende Fremdsprache gemäß Abs. 2 zu wählen.“

15. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Thema der Diplomarbeit ist den Diplom- und Vorprüfungsfächern der ersten und zweiten Diplomprüfung der gewählten Studienrichtung zu entnehmen. Sofern das Thema der Diplomarbeit einem der Grundzweifächer entnommen wird, ist § 10 nicht anzuwenden.“

16. § 18 lautet:

„§ 18. (1) Absolventinnen der Diplomstudien wird der akademische Grad „Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magistra rerum socialium oeconomicarumque“, Absolventen der Diplomstudien wird der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“, jeweils abgekürzt „Mag. rer. soc. oec.“ verliehen.

(2) Absolventinnen der Doktoratsstudien wird der akademische Grad „Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, Absolventen der Doktoratsstudien wird der akademische Grad „Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung jeweils „Doctor rerum socialium oeconomicarumque“, jeweils abgekürzt „Dr. rer. soc. oec.“ verliehen.“

17. Dem bisherigen Text des § 19 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; die Abs. 2 bis 5 lauten:

„(2) Ordentliche Hörer des Studienzweiges Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung und der Studienzweige Betriebsinformatik und Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik sowie des Studienversuches Angewandte Betriebswirtschaft sind berechtigt, ihr Studium nach dem jeweils geltenden Studienplan fortzusetzen und zu beenden.

(3) Auf ordentliche Hörer, die ihr Studium noch nach den auf Grund des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, geltenden Studienplänen betreiben und bis 30. September 1994 die erste Diplomprüfung noch nicht vollständig abgelegt haben, sind ab 1. Oktober 1994 die für die einzelnen Studienrichtungen (Studienzweige) geltenden Studienpläne nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, im Zusammenhang mit § 21 Abs. 1 und 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, anzuwenden.

(4) Für jene ordentlichen Hörer, die auf Grund des Abs. 3 zwar berechtigt sind, ihr Studium nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, und den jeweils geltenden Studienplänen zu beenden, gilt jedoch bezüglich der Ablegung der zweiten Diplomprüfung § 6 des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983.

(5) Absolventinnen, denen vor dem Inkrafttreten des § 18 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../... der akademische

Grad „Magister“ oder „Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ verliehen wurde, können diesen Grad in der weiblichen Form führen. Die Dekane der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten und der Rektor der Wirtschaftsuniversität Wien, an welchen diese akademischen Grade erworben wurden, haben auf Antrag von Absolventinnen mit Bescheid die Berechtigung zur Führung dieser Grade festzustellen.

(6) Dieses Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../... tritt mit 1. Oktober 1993 in Kraft.“

VORBLATT**Problem:**

Vollziehungsprobleme infolge der hohen Studentenzahlen.

Mangelnde Flexibilität bei Änderungsvorschlägen.

Auslaufen des Studienversuches Angewandte Betriebswirtschaft in Klagenfurt.

Ziel:

Leichtere Handhabung bestimmter Gesetzesstellen im Interesse der Studierenden.

Anpassung an die Bedürfnisse der Abnehmer.

Überleitung des Studienversuches in ein ordentliches Studium.

Alternative:

Beibehaltung der zum Teil unbefriedigenden Situation.

Kosten:

Keine; der Studienversuch ist bereits eingerichtet, daher entstehen durch die Überleitung keine Mehrkosten für den Bund.

EG-Konformität:

Ist gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

In den vergangenen Jahren befaßten sich zahlreiche Fachvertreter der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz, Linz und Innsbruck beziehungsweise der Wirtschaftsuniversität Wien mit Fragen der Studienreform, da ihrer Ansicht nach das erst am 1. Oktober 1983 in Kraft getretene Studiengesetz gewisse Schwächen aufweise. Einem nicht unerheblichen Teil der Studierenden ist es nicht möglich, ihr Studium, unabhängig vom jeweils gewählten Studienzweig, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Studiendauer von acht Semestern abzuschließen. Die Vollziehung einzelner Bestimmungen hat sich im Zusammenwirken mit den extrem hohen Studentenzahlen in Studienrichtungen wie Betriebswirtschaft und den zahlreichen Mehrfachstudien als problematisch erwiesen. Der Gesetzgeber ist daher aufgerufen, hier Abhilfe zu schaffen.

Dieser Diskussionsprozeß, der fakultäts- bzw. universitätsintern, jedoch nur zum Teil gesamtösterreichisch in den betroffenen Studienkommissionen beziehungsweise Gesamtstudienkommissionen geführt wurde, brachte das Ergebnis, daß noch zuwenig Erfahrungen mit Absolventen, die bereits im Wirtschaftsleben stehen, gemacht wurden und daher eine umfassende Neuregelung noch nicht gewünscht wird, daß aber eine Novellierung — zwecks leichter Handhabung einzelner Bestimmungen — sehr begrüßt werde. In der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung durchgeführten Erhebung und Feststellung von Mängeln, die das geltende besondere Studiengesetz in der Vollziehung aufweist, wurde geprüft, in welcher Weise einerseits den Studierenden zwecks Vermeidung von Studienverzögerungen und andererseits der Verwaltung, sei es in der Universitätsdirektion oder in den zuständigen Studien- und Prüfungskommissionen entgegengekommen werden kann. Als Beispiel einer Verwaltungsvereinfachung ist die teilweise Überleitung der noch nach dem Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen aus dem Jahre 1966 inskribierten ordentlichen Hörer zu nennen.

Hervorzuheben ist die Neustrukturierung der Studienrichtung Betriebswirtschaft. Der Studien-

zweig Betriebswirtschaft, den mehr als 30 000 ordentliche Hörer österreichweit inskribieren, wird nicht in einer gesamtösterreichischen Studienkommission beraten und evaluiert. Diese fehlende oder unzureichende Kommunikation war auch maßgeblich dafür, daß das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den betroffenen Fakultäten einschließlich der Wirtschaftsuniversität Wien zwecks Meinungsbildung und Entscheidungsfindung Verbesserungsvorschläge einzelner Fachvertreter und Gremien übermittelt hat. Die fehlende Akzeptanz des Studienzweiges Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung wiederum hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung veranlaßt, diesen Studienzweig aufzulassen und dafür das betriebswirtschaftliche Studienangebot an der Universität Klagenfurt, nämlich den bisher äußerst erfolgreichen Studienversuch Angewandte Betriebswirtschaft als ordentliches Studium und Studienzweig der Studienrichtung Betriebswirtschaft in das besondere Studiengesetz zu integrieren.

Der gegenständliche Entwurf, der zwar an dem Grundprinzip des Studiengesetzes festhält, berücksichtigt nun im Interesse der Betroffenen einige Reformanliegen und damit im Zusammenhang auch gewünschte Adaptierungen und Umgestaltungen der Fächerkataloge.

Die verfassungsrechtliche Grundlage bildet Art. 14 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 2, 4, und 9:

1984 wurde in Klagenfurt als Studienversuch das Studium der Angewandten Betriebswirtschaft eingerichtet. Dieses Studium hat sich nicht nur bei den Studierenden, sondern auch bei der Wirtschaft einen guten Ruf und eine hohe Anerkennung erworben. Geboten wird eine fundierte betriebswirtschaftliche Ausbildung mit zwei Schwerpunktbereichen, eine starke Integration von zwei Fremdsprachen, eine gute Informatikausbildung und insbesondere auch eine hohe Praxisorientierung in den Lehrveranstaltungen und das einsemestrige Pflicht-

1092 der Beilagen

7

praktikum außerhalb der Universität. Dadurch wird die Studiendauer mit insgesamt neun Semester bemessen.

Zu Z 2:

Der Studienzweig Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung der Studienrichtung Betriebswirtschaft wurde von Beginn an von den Studierenden nur in sehr geringem Umfang angenommen. Auch bei seinem Wegfall besteht die Möglichkeit, die Schwerpunkte dieses bisherigen Studienzweiges im Rahmen einer der besonderen Betriebswirtschaftslehren oder eines Wahlfaches im zweiten Studienabschnitt des Studienzweiges Betriebswirtschaft oder anderer Studienzweige anzubieten. Aus Gründen der Flexibilität kann weiters eine Auflistung der Wahlfächer entfallen.

Darüber hinaus entfällt in Zukunft auch die Untergliederung der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik in zwei Studienzweige.

Zu Z 3:

Da nunmehr die Studienrichtung Handelswissenschaft auch an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz eingerichtet ist, sollten die Probleme, die an der Wirtschaftsuniversität Wien durch das gesetzliche Hindernis, die Vorprüfung in den Fremdsprachen jedenfalls vor dem letzten Teil der ersten Diplomprüfung ablegen zu müssen, vermieden werden. In der Verwaltungspraxis hat gerade im Fremdsprachenbereich die unterschiedliche Bezeichnung — entweder als Vorprüfungsfach oder als Diplomprüfungsfach — dazu geführt, daß ein Großteil der Studierenden ein Doppelstudium, zumeist „Betriebswirtschaft“ und „Handelswissenschaft“ inskribiert, um dann im Wege der gegenseitigen Anrechnung und Anerkennung die Entscheidung, welche Studienrichtung letztendlich abgeschlossen wird, zu einem späteren Zeitpunkt treffen zu können.

Die besondere Situation im Fremdsprachenbereich rechtfertigt eine solche Ausnahmeregelung, da sie für die Vollziehung wesentliche Erleichterungen bringt.

Zu Z 2, 6 und 11:

Bereits im Jahre 1988 wurde eine Arbeitsgruppe zur Reform des Studiums der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik eingerichtet, der alle drei Kurien angehörten. Der mit Fachvertretern aus der Wirtschaft aus dem In- und Ausland ausgearbeitete Vorschlag wurde in der Folge in der gesamtösterreichischen Studienkommission ausführlich diskutiert und beraten.

Wesentlich ist der Wegfall der Aufsplitterung dieser Studienrichtung in zwei Studienzweige und die Neustrukturierung unter Beachtung der Kompatibilität der Studien vor allem mit den in den Nachbarländern Schweiz und Deutschland bereits geltenden einschlägigen Studienvorschriften.

Während des ersten Studienabschnittes, dem Grundstudium, soll sich der Studierende mit den theoretischen und methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften und der Informatik, mit den wirtschafts-, sozial- und informationswissenschaftlichen Hilfsdisziplinen, deren Beherrschung für das weiterführende Studium unerlässlich ist, und mit den wichtigsten Fakten des Wirtschaftslebens vertraut machen.

Im zweiten Studienabschnitt, dem Hauptstudium, soll dem Studierenden die Fähigkeit vermittelt werden, konkrete Problemstellungen der Wirtschaftspraxis im Bereich des Informationsmanagements nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten und entsprechende Lösungen zu gestalten.

Zu Z 5, 8 und 12:

Derzeit wird die Wahl des Diplomarbeitsthemas in hohem Ausmaß eingeschränkt. Mit der Neuregelung und Ergänzung ist eine flexiblere Handhabung bei der Themenwahl möglich.

Zu Z 4, 7, 9 und 13:

Die mit der Einrichtung des Studienversuches Angewandte Betriebswirtschaft beabsichtigten inhaltlichen und didaktischen Zielsetzungen konnten in vollem Umfang erreicht werden.

Das kontinuierliche Ansteigen der Hörerzahlen seit dem Wintersemester 1984/85 führte zu dem gewünschten Ziel, flexible Generalisten auszubilden. Die Gliederung des Studiums — eine umfassende Allgemeine Betriebswirtschaftslehre in beiden Studienabschnitten und eine Spezialisierung auf zwei Schwerpunktbereiche im zweiten Studienabschnitt — eröffnet den Studierenden mehrere Möglichkeiten, ihre beruflichen Ziele zu erreichen. Die verstärkte Fremdsprachenausbildung entspricht den Anforderungen der Wirtschaft, da die ständig zunehmende Internationalisierung der Märkte und die internationale Position Österreichs Fremdsprachenkenntnisse erforderlich machen. Einen weiteren unverzichtbaren Bestandteil dieses Studiums stellt die umfangreiche Informatik — Grundausbildung dar.

Den Wünschen der Studienkommission und der Fachvertreter entsprechend, sind einzelne Sonderbestimmungen, die sich im Studienversuch bewährt haben, auch in das Regelstudium überzuleiten. Zur Förderung der Mobilität der Studierenden und der Attraktivität dieses Studiums ist unter sinngemäßer

Anwendung des § 21 Abs. 4 AHStG vorgesehen, daß ordentliche Hörer der Studienrichtungen Betriebswirtschaft (einschließlich des Studienzweiges Angewandte Betriebswirtschaft) und Handelswissenschaft ohne weiteres auf die jeweils verwandten Studienrichtungen wechseln können. Nach vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung ist ohne zusätzliche Prüfung die Durchlässigkeit zwischen den genannten Studienrichtungen gegeben.

In Anlehnung an die Regelung für das Lehramtsstudium Wirtschaftspädagogik ist die Auswahl der Diplomarbeitsthemen auf bestimmte Fachbereiche eingeschränkt, wobei aber Ausnahmen mit Zustimmung des Präses der Prüfungskommission für die zweite Diplomprüfung auf Antrag der Studierenden zulässig sind.

Eine Sonderregelung war auch hinsichtlich des Praxissemesters zu treffen. Neben der praxisorientierten Ausbildung der Studierenden bietet dieses Praxissemester der Wirtschaft die Möglichkeit, Universitäts-Know-how zu nutzen und junge potentielle Nachwuchskräfte kennenzulernen. Die Möglichkeit der Absolvierung dieser Praxis auch in ausländischen Unternehmungen trägt dazu bei, daß die Studierenden nicht nur Praxiserfahrung, sondern auch Auslandserfahrung erwerben. Für den Fall jedoch, daß die Absolvierung dieses Praxissemesters aus bestimmten Gründen nicht möglich ist, kann der Studierende durch die Einrichtung von Projektstudien entsprechende Erfahrungen sammeln.

Zu Z 14:

In dieser Bestimmung sind die Wahlmöglichkeiten, die den Studierenden im Bereich der Fremdsprachenausbildung zur Verfügung stehen, geregelt. Im Interesse der zahlreichen ausländischen Studierenden in Österreich ist nunmehr daran gedacht, eine Bestimmung für ausländische Studierende, deren Mutter- oder Bildungssprache nicht Deutsch ist, einzuführen, indem diese Deutsch als Fremdsprache wählen können.

Zu Z 15:

Mit BGBl. Nr. 470/1990 wurde § 14 Abs. 1 des sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengesetzes dahin gehend geändert, daß das Thema der Diplomarbeit den Diplomprüfungsfächern der ersten und der zweiten Diplomprüfung sowie den Vorprüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung der jeweils gewählten Studienrichtung entnommen werden kann. Diese Erweiterung des Angebotes für die Studierenden wurde jedoch für die Vollziehung zum Problem, da bei der Möglichkeit, eine Diplomarbeit in „Grundzügefächern“ anzufertigen,

das Erfordernis der Wissenschaftlichkeit nicht gegeben ist, wenn diese Themenwahl auf Grundzüge beschränkt bleiben muß. Aus diesem Grunde wurde nunmehr ausdrücklich in § 14 Abs. 1 der Satz angefügt, daß bei der Anfertigung der Diplomarbeit aus einem solchen Fach die Einschränkung auf die Grundzüge nicht gelten soll.

Zu Z 16:

Die Erwerbung des akademischen Grades in der weiblichen Form für Absolventinnen nach Absolvierung des Diplom- oder des Doktoratsstudiums ist durch die Neufassung nunmehr selbstverständlich. Sollten Absolventinnen, denen der akademische Grad in der bisher gültigen Form verliehen wurde, den Wunsch äußern, eine Bestätigung zu erhalten, die über die Berechtigung der Führung des akademischen Grades in weiblicher Form Aussage trifft, soll dies mit der in den Übergangsbestimmungen getroffenen Regelung möglich sein.

Zu Z 17:

Ordentliche Hörer der Studienzweige Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung, Betriebsinformatik, Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik sowie des Studienversuches Angewandte Betriebswirtschaft sollen ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen können.

Übergangsbestimmungen für jene Studierende, die noch nach den alten Studienvorschriften aus dem Jahre 1966 studieren, sind schon deshalb vorgesehen, da es den für die Vollziehung verantwortlichen Organen der Universitäten nicht zumutbar ist, weiterhin mehrere Studiengesetze nebeneinander anwenden zu müssen. Im Hinblick auf die weitgehende Stoffidentität des geltenden Studiengesetzes mit dem Studiengesetz aus dem Jahre 1966 scheint es gerechtfertigt, eine generelle lineare Überleitung jener Studenten, die die erste Diplomprüfung nach dem Studiengesetz aus dem Jahre 1966 noch nicht vollständig abgelegt haben, zu veranlassen. Diese Regelung kommt den „Altstudenten“ auch deshalb entgegen, da nach dem derzeit geltenden Studiengesetz die Teilprüfungen als Einzelprüfungen abzulegen sind und demnach die kommissionellen Prüfungen, wie sie vorher vorgeschrieben waren, entfallen. Die Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien hat sich zwar gemeinsam mit dem Rektor dieser Universität für eine Verlängerung der Geltungsdauer der alten Studienvorschriften ausgesprochen, doch stellt der gewählte Kompromiß einen sinnvollen Mittelweg dar. Studierende, die sich bereits im zweiten Studienabschnitt im Rahmen der Bestimmungen des SOWI-Gesetzes 1966 befinden, sollen berechtigt sein, nach diesen Bestimmungen ihr Studium zu beenden. Für sie ist es nicht mehr erforderlich, die

1092 der Beilagen

9

im ersten Studienabschnitt vorgesehene Fremdsprache nachzuholen.

Die teilweise Angleichung der Prüfungssysteme entspricht dem Gebot der Verwaltungsvereinfachung, da die bisherige Doppelgleisigkeit (Organisation der kommissionellen zweiten Diplomprüfung gemäß den „alten“ Studienvorschriften) zu großen Belastungen der Universitätsverwaltung geführt hat.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2. (2) Der erste Studienabschnitt umfaßt in allen Studienrichtungen vier Semester. Der zweite Studienabschnitt der Studienrichtung „Wirtschaftspädagogik“ umfaßt fünf Semester. Der zweite Studienabschnitt aller übrigen Studienrichtungen umfaßt vier Semester.

(3) Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des Studierenden die Inskription von einem Semester in einem der beiden Studienabschnitte zu erlassen, wenn der Studierende die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert und die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Diplomprüfung oder zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung erfüllt hat.

§ 3. (1) Folgende Studienrichtungen sind einzurichten:

- a) die Studienrichtung „Soziologie“ mit
 - 1. dem sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienzweigen und
 - 2. dem geisteswissenschaftlichen Studienzweig;
- b) die Studienrichtung „Sozialwirtschaft“;
- c) die Studienrichtung „Volkswirtschaft“;
- d) die Studienrichtung „Betriebswirtschaft“ mit den Studienzweigen
 - 1. „Betriebswirtschaft“,
 - 2. „Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung“;
- e) die Studienrichtung „Handelswissenschaft“;
- f) die Studienrichtung „Wirtschaftspädagogik“;
- g) die Studienrichtung „Wirtschaftsinformatik“ mit den Studienzweigen
 - 1. „Betriebsinformatik“;
 - 2. „Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik“;
- h) die Studienrichtung „Statistik“.

§ 4. (2) Die Zulassung zu Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung setzt die Inskription und Teilnahme an der Orientierungs-Lehrveranstaltung „Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, die als Block am Beginn eines jeden Semesters abgehalten wird, sowie die Inskription und die Erbringung der im Studienplan gemäß § 27 Abs. 2 AHStG vorgeschriebenen Leistungsnachweise voraus. Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt auch die Absolvierung aller Vorprüfungen sowie den Nachweis der Kenntnis eines für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissen-

Vorgeschlagene Fassung

(2) Der erste Studienabschnitt umfaßt in allen Studienrichtungen vier Semester. Der zweite Studienabschnitt der Studienrichtung „Wirtschaftspädagogik“ und des Studienzweiges „Angewandte Betriebswirtschaft“ der Studienrichtung „Betriebswirtschaft“ umfaßt jeweils fünf Semester. Der zweite Studienabschnitt aller übrigen Studienrichtungen umfaßt vier Semester.

(3) Das zuständige Organ der Universität hat auf Antrag ordentlicher Hörer des Diplomstudiums die Inskription von höchstens zwei Semestern zu erlassen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum letzten Teil der ersten oder der zweiten Diplomprüfung innerhalb der verkürzten Studiendauer erfüllt sind.

- d) die Studienrichtung „Betriebswirtschaft“ mit den Studienzweigen
 - 1. „Betriebswirtschaft“,
 - 2. „Angewandte Betriebswirtschaft“;
- g) die Studienrichtung „Wirtschaftsinformatik“;

(2) Die Zulassung zu Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung setzt die Inskription und Teilnahme an der Orientierungs-Lehrveranstaltung „Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, die als Block am Beginn eines jeden Semesters abgehalten wird, sowie die Inskription und die Erbringung der im Studienplan gemäß § 27 Abs. 2 AHStG vorgeschriebenen Leistungsnachweise voraus. Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt überdies den Nachweis der Kenntnis einer für die gewählte Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 1 wichtigen lebenden Fremdsprache und für die

Geltende Fassung

schaften wichtigen lebenden Fremdsprache und für die Studienrichtungen Betriebswirtschaft, Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung, Handelswissenschaft, Wirtschaftspädagogik, Sozialwirtschaft sowie Wirtschaftsinformatik den Nachweis des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien voraus.

§ 5. (4) In der Studienrichtung Betriebswirtschaft sind in beiden Studienzweigen

- a) Diplomprüfungsfächer:
 1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung;
 2. Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte;
 3. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
Grundzüge des Privatrechts,
Grundzüge der angewandten Mathematik und Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler,
Grundzüge und Methoden der Soziologie.
- b) Vorprüfungsfächer:
 1. eines der beiden unter lit. a Z 3 nichtgewählten Fächer;
 2. das andere der beiden unter lit. a Z 3 nichtgewählten Fächer;
 3. eine Fremdsprache gemäß § 12 Abs. 2 nach Wahl des Kandidaten.

Vorgeschlagene Fassung

Studienrichtungen Sozialwirtschaft, Betriebswirtschaft, Handelswissenschaft, Wirtschaftspädagogik sowie Wirtschaftsinformatik den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien voraus.

(4) In der Studienrichtung Betriebswirtschaft sind

- a) Diplomprüfungsfächer
 1. im Studienzweig Betriebswirtschaft:
 - aa) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung;
 - bb) Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte;
 - cc) eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
Grundzüge des Privatrechts, Grundzüge der angewandten Mathematik und Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler,
Grundzüge und Methoden der Soziologie;
 2. im Studienzweig Angewandte Betriebswirtschaft:
 - aa) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
 - bb) Grundzüge der Informatik;
 - cc) relevante Teilbereiche der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik;
 - dd) relevante Teilbereiche des öffentlichen Rechts und des Privatrechts;
 - ee) Englische Wirtschaftssprache;
 - ff) die zweite gewählte Fremdsprache.
- b) Vorprüfungsfächer:
 1. im Studienzweig Betriebswirtschaft:
 - aa) eines der beiden unter lit. a Z 1 cc) nicht gewählten Fächer;
 - bb) das andere der beiden unter lit. a Z 1 cc) nicht gewählten Fächer;
 - cc) eine Fremdsprache gemäß § 12 Abs. 2 nach Wahl des Kandidaten;
 2. im Studienzweig Angewandte Betriebswirtschaft:
 - aa) Arbeits- und Betriebssoziologie;
 - bb) Arbeits- und Betriebspsychologie;
 - cc) Angewandte Mathematik und Statistik.

Geltende Fassung

- (6) In der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik sind
- a) Diplomprüfungsfächer:
1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung;
 2. Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte;
 3. Grundzüge der Erziehungswissenschaften und der Wirtschaftspädagogik;
- b) Vorprüfungsfächer:
1. Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler;
 2. Grundzüge des Privatrechts;
 3. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
Grundzüge der Methoden der Soziologie,
eine Fremdsprache gemäß § 12 Abs. 2 nach Wahl des Kandidaten.
- (7) In der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik sind
- a) Diplomprüfungsfächer:
1. Mathematik und Statistik sowie Grundzüge der Informatik;
 2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
 3. Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte;
- b) Vorprüfungsfächer:
1. Organisationslehre;
 2. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
Grundzüge des Privatrechts,
Grundzüge des öffentlichen Rechts;
 3. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
eine Fremdsprache gemäß § 12 Abs. 2 nach Wahl des Kandidaten,
Grundzüge und Methoden der Soziologie.

§ 6. (2) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung setzt die Inskription der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen des

Vorgeschlagene Fassung

3. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
- aa) Grundzüge der qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung;
 - bb) Grundzüge und Methoden der Soziologie;
 - cc) eine Fremdsprache gemäß § 12 Abs. 2;
 - dd) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

- (7) In der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik sind
- a) Diplomprüfungsfächer:
1. Mathematik und Statistik;
 2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte;
 3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
 4. Grundzüge der Informatik;
 5. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik.
- b) Vorprüfungsfächer:
1. System- und Modelltheorie;
 2. relevante Teilbereiche des Privatrechts und des öffentlichen Rechts;
 3. Grundzüge und Methoden der Soziologie.

(2) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung setzt die Inskription der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen des betreffen-

Geltende Fassung

betreffenden Prüfungsfaches und die positive Beurteilung der Teilnahme an den im Studienplan hinsichtlich des betreffenden Prüfungsfaches der Teilnahme gemäß § 16 Abs. 15 und § 27 Abs. 2 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen voraus. Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung ist überdies die Absolvierung aller Teilprüfungen aus den Vorprüfungsfächern und die Approbation der Diplomarbeit.

§ 7. (1) In der Studienrichtung Soziologie sind nach Maßgabe des § 8

a) Diplomprüfungsfächer:

1. Im sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienzweig:
 - aa) Soziologische Theorien;
 - bb) zwei spezielle Soziologien nach Wahl des Kandidaten;
 - cc) empirische Sozialforschung;
 - dd) eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaften,
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
Strafrecht einschließlich Kriminalogie (sofern das Fach nicht schon unter § 5 Abs. 1 lit. b Z 1 sublit. bb gewählt wurde),
Grundzüge der Informatik;

(4) In der Studienrichtung Betriebswirtschaft sind

a) Diplomprüfungsfächer:

1. Im Studienzweig Betriebswirtschaft:
 - aa) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
 - bb) eine besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten;

Vorgeschlagene Fassung

den Prüfungsfaches und die positive Beurteilung der Teilnahme an den im Studienplan hinsichtlich des betreffenden Prüfungsfaches der Teilnahme gemäß § 16 Abs. 15 und § 27 Abs. 2 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen voraus. Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung ist überdies die Ablegung der Vorprüfungen und die Approbation der Diplomarbeit.

(3) Ordentliche Hörer des Studienzweiges Betriebswirtschaft und der Studienrichtung Handelswissenschaft sind nach vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung berechtigt, im zweiten Studienabschnitt auf den Studienzweig Angewandte Betriebswirtschaft und ordentliche Hörer des Studienzweiges Angewandte Betriebswirtschaft sind nach vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung berechtigt, im zweiten Studienabschnitt auf den Studienzweig Betriebswirtschaft oder auf die Studienrichtung Handelswissenschaft zu wechseln. § 21 Abs. 4 AHStG gilt sinngemäß.

- dd) eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaften,
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
Strafrecht einschließlich Kriminalogie (sofern das Fach nicht schon unter § 5 Abs. 1 lit. b Z 1 sublit. bb gewählt wurde),
Grundzüge der Informatik,
oder nach Wahl des Kandidaten ein Fach gemäß § 13, das die Studienrichtung sinnvoll ergänzt;

(4) In der Studienrichtung Betriebswirtschaft sind

a) Diplomprüfungsfächer:

1. Im Studienzweig Betriebswirtschaft:
 - aa) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
 - bb) zwei besondere Betriebswirtschaftslehren nach Wahl des Kandidaten;

Geltende Fassung

- cc) eine zweite besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten;
- dd) Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaften;
- 2. im Studienzweig Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung:
 - aa) Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmungen;
 - bb) Finanzwissenschaften;
 - cc) Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik unter besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmungen;
 - dd) Grundzüge des öffentlichen Rechts;

b) Vorprüfungsfächer:

- 1. im Studienzweig Betriebswirtschaft:
 - aa) Grundzüge des öffentlichen Rechts;
 - bb) nach Wahl des Kandidaten unter Berücksichtigung des § 13 ein Fach, das die Studienrichtung sinnvoll ergänzt, oder aber eines der folgenden Fächer:
 - eine spezielle Soziologie nach Wahl des Kandidaten,
 - Finanzrecht,
 - Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialrechts,
 - Grundzüge der Informatik,
 - eine angewandte Psychologie, die die Studienrichtung sinnvoll ergänzt, nach Wahl des Kandidaten,
 - Technologie,
 - Sozial- und Wirtschaftsgeschichte,
 - Handels- und Wertpapierrecht,
 - Neuere Geschichte und Zeitgeschichte;

Vorgeschlagene Fassung

- cc) Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaften.
- 2. Im Studienzweig Angewandte Betriebswirtschaft:
 - aa) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
 - bb) nach Wahl des Kandidaten zwei besondere Betriebswirtschaftslehren (einschließlich EDV-gestützter Betrieblicher Informationssysteme) nach Maßgabe des vorhandenen Lehrangebotes, insbesondere Betriebliches Finanz- und Steuerwesen, Betriebsinformatik, Controlling, Fertigungswirtschaft, Fernverkehr, Marketing und Internationales Management, Organisations-, Personal- und Managemententwicklung;
 - cc) relevante Teilbereiche der Volkswirtschaftstheorie und der Volkswirtschaftspolitik;
 - dd) Englische Wirtschaftssprache;
 - ee) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - Angewandte Informatik oder
 - die gewählte zweite Fremdsprache;

b) Vorprüfungsfächer:

- 1. im Studienzweig Betriebswirtschaft:
 - aa) Grundzüge des öffentlichen Rechts;
 - bb) das vom Kandidaten gemäß § 13 gewählte Fach, das den Studienzweig sinnvoll ergänzt;
- 2. im Studienzweig Angewandte Betriebswirtschaft:
 - nach Wahl des Kandidaten relevante Teilbereiche des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

14

1092 der Beilagen

Geltende Fassung

2. im Studiengang Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung:
 - aa) eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
Verwaltungslehre,
Finanzrecht,
Grundzüge der Informatik;
 - bb) nach Wahl des Kandidaten unter Berücksichtigung des § 13 ein Fach, das die Studienrichtung sinnvoll ergänzt, oder aber eines der folgenden Fächer:
Betriebs- und Organisationssoziologie,
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte.

(5) In der Studienrichtung Handelswissenschaft sind

- a) Diplomprüfungsfächer:
 1. Betriebswirtschaftslehre;
 2. eine besondere Betriebswirtschaftslehre aus dem Absatzbereich nach Wahl des Kandidaten;
 3. Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaften;
 4. die unter § 5 Abs. 5 lit. b Z 3 gewählte Fremdsprache;

(7) In der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik sind

- a) Diplomprüfungsfächer:
 1. im Studiengang Betriebsinformatik:
 - aa) Systemanalyse;
 - bb) Datenorganisation;
 - cc) eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
eine besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten;
 - dd) eine besondere Betriebswirtschaftslehre, die von einer allenfalls unter lit. cc gewählten besonderen Betriebswirtschaftslehre verschieden sein muß;
 2. im Studiengang Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik:
 - aa) Systemanalyse;
 - bb) Datenorganisation;

Vorgeschlagene Fassung

2. eine besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten;

(7) In der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik sind:

- a) Diplomprüfungsfächer:
 1. Betriebswirtschaftslehre für Wirtschaftsinformatiker;
 2. Informationsmanagement;
 3. Software Engineering;
 4. Planung und Realisierung von Informatikprojekten;
 5. Data Engineering und Wissensverarbeitung;
 6. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
besondere Informatik,
besondere Wirtschaftsinformatik (zB Operations Research, Ökonometrie oder Angewandte Statistik),
besondere Betriebswirtschaftslehre,
besondere Volkswirtschaftslehre (einschließlich Volkswirtschaftspolitik),

Geltende Fassung

- cc) eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmen,
Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik;
- dd) Finanzwissenschaften und Finanzrecht;
- b) Vorprüfungsfächer in beiden Studienzweigen sind:
 - 1. Anwendungsprogrammierung;
 - 2. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
Unternehmungsforschung,
angewandte Statistik,
Ökonometrie.

§ 9. (3) Das Thema der Diplomarbeit ist den Fächern „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Erziehungswissenschaft“ oder „Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer“ zu entnehmen.

Vorgeschlagene Fassung

- Finanzwissenschaften,
Geo- und Umweltinformatik;
- 7. Anwendungen der Wirtschaftsinformatik.

- b) Vorprüfungsfächer:
 - 1. Kommunikationssysteme;
 - 2. Techniksoziologie und Technikpsychologie.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist den Fächern „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Besondere Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“, „Erziehungswissenschaft“ oder „Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer“ zu entnehmen. Auf Antrag des ordentlichen Hörers kann das Thema einem anderen Diplom- oder Vorprüfungsfach der zweiten Diplomprüfung entnommen werden, wenn das zuständige Organ vor der Themenvergabe den unmittelbaren Bezug zum Ausbildungsziel der Studienrichtung feststellt.

§ 9 a. Sonderbestimmungen für den Studienzweig Angewandte Betriebswirtschaft

§ 9 a. (1) Im Rahmen des Studienzweiges Angewandte Betriebswirtschaft der Studienrichtung Betriebswirtschaft ist zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung im zweiten Studienabschnitt ein auf die betriebswirtschaftlich-praktischen Erfordernisse der Berufsvorbildung ausgerichtetes Praktikum in Betrieben oder außeruniversitären Institutionen zu absolvieren. Die Zulassung zu den Teilprüfungen in den Diplomprüfungsfächern „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und „Besondere Betriebswirtschaftslehren“ (§ 7 Abs. 4 lit. a Z 2 aa und bb) setzt die Absolvierung des Praktikums voraus.

(2) Besteht keine Möglichkeit zur Absolvierung des Praktikums oder eines Teiles davon, so kann anstelle desselben ein Projektstudium (§ 16 Abs. 1 lit. h und Abs. 9 AHStG) besucht und abgeschlossen werden. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist den Fächern „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ oder „Besondere Betriebswirtschaftslehren“ zu entnehmen. Auf

Geltende Fassung

§ 14. (1) Das Thema der Diplomarbeit ist den Diplomprüfungsfächern der ersten Diplomprüfung der gewählten Studienrichtung oder den Diplomprüfungsfächern und Vorprüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung der gewählten Studienrichtung zu entnehmen.

§ 18. (1) An die Absolventen der Diplomstudien wird der Akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt „Mag. rer. soc. oec.“, verliehen.

(2) An die Absolventen der Doktoratsstudien auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, wird der Akademische Grad „Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt „Dr. rer. soc. oec.“, verliehen.

Vorgeschlagene Fassung

Antrag des ordentlichen Hörers kann das Thema einem anderen Diplom- oder Vorprüfungsfach entnommen werden, wenn das zuständige Organ vor der Themenvergabe den unmittelbaren Bezug zum Ausbildungsziel der Studienrichtung feststellt.

(4) Ausländische Studierende, deren Mutter- oder Bildungssprache nicht Deutsch ist, sind berechtigt, Deutsch als lebende Fremdsprache gemäß Abs. 2 zu wählen.

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist den Diplom- und Vorprüfungsfächern der ersten und zweiten Diplomprüfung der gewählten Studienrichtung zu entnehmen. Sofern das Thema der Diplomarbeit einem der Grundzweifächer entnommen wird, ist § 10 nicht anzuwenden.

§ 18. (1) Absolventinnen der Diplomstudien wird der akademische Grad „Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magistra rerum socialium oeconomicarumque“, Absolventen der Diplomstudien wird der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“, jeweils abgekürzt „Mag. rer. soc. oec.“ verliehen.

(2) Absolventinnen der Doktoratsstudien wird der akademische Grad „Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, Absolventen der Doktoratsstudien wird der akademische Grad „Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung jeweils „Doctor rerum socialium oeconomicarumque“, jeweils abgekürzt „Dr. rer. soc. oec.“ verliehen.

(2) Ordentliche Hörer des Studienzweiges Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung und der Studienzweige Betriebsinformatik und Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik sowie des Studienversuches Angewandte Betriebswirtschaft sind berechtigt, ihr Studium nach dem jeweils geltenden Studienplan fortzusetzen und zu beenden.

(3) Auf ordentliche Hörer, die ihr Studium noch nach den auf Grund des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, geltenden Studienplänen betreiben und bis 30. September 1994 die erste Diplomprüfung noch nicht vollständig abgelegt haben, sind ab 1. Oktober 1994 die für die einzelnen Studienrichtungen (Studienzweige) geltenden Studienpläne nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, im

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

18

Zusammenhang mit § 21 Abs. 1 und 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, anzuwenden.

(4) Für jene ordentlichen Hörer, die auf Grund des Abs. 3 zwar berechtigt sind, ihr Studium nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966 und den jeweils geltenden Studienplänen zu beenden, gilt jedoch bezüglich der Ablegung der zweiten Diplomprüfung § 6 des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983.

(5) Absolventinnen, denen vor dem Inkrafttreten des § 18 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../.... der akademische Grad „Magister“ oder „Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ verliehen wurde, können diesen Grad in der weiblichen Form führen. Die Dekane der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten und der Rektor der Wirtschaftsuniversität Wien, an welchen diese akademischen Grade erworben wurden, haben auf Antrag von Absolventinnen mit Bescheid die Berechtigung zur Führung dieser Grade festzustellen.

(6) Dieses Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../.... tritt mit 1. Oktober 1993 in Kraft.

1092 der Beilagen